
**Nummer 03030 Kombination von Konsultation und Grundkonsultation
Radiologie durch nicht-Radiologen**

Kapitel:	30 und 00
Tarifposition:	30.0010, 00.0010ff
Gültig ab:	10.02.2004
Interpretation:	<p>Fachärzte mit der qualitativen Dignität Medizinische Radiologie / Radiodiagnostik dürfen in der gleichen Sitzung die Grundkonsultation Radiologie (30.0010) nicht mit der Konsultation der allgemeinen Grundleistungen (00.0010ff) kombinieren (vgl. KI-30-9 Leistungsblock LB-53: Die Tarifpositionen aus Kapitel 30 sind für Fachärzte für Medizinische Radiologie / Radiodiagnostik Teile eines Leistungsblockes und deshalb in einer Sitzung durch den gleichen Facharzt nur unter sich kumulierbar, ansonsten mit keiner anderen Tarifposition. Ausgenommen sind die Tarifpositionen Notfallzuschläge, Kapitel 00.08.).</p> <p>Andere Fachärzte dürfen die Tarifposition 30.0010 nicht in Rechnung stellen. Dafür haben diese Fachärzte aber die Möglichkeit, bildgebenden Leistungen zusammen mit allgemeinen oder spezifischen Grundleistungen zu kombinieren.</p>

**Nummer 03033 Verrechnung von Notfallzuschlägen bei bildgebenden
Verfahren**

Kapitel: 00.08 und 30

Gültig ab: 10.02.2004

Interpretation: Bei bildgebenden Verfahren können Notfallzuschläge ebenfalls verrechnet werden. Es gelten die Notfallkriterien gemäss medizinischer Interpretation. Beispiele für typische Notfälle im Röntgeninstitut:

- Verdacht auf ausgedehnte Trümmerfrakturen
- Schädelblutungen
- Organruptur
- bildgebende Abklärung bei lebensbedrohlichen Zuständen, welche eine unverzügliche Therapie erfordern.

Nummer 03034 Konsultation im Röntgeninstitut

Kapitel: 30 und 00.01.01

Tarifposition: 30.0010 und 00.0010

Gültig ab: 10.02.2004

Interpretation: Die Abgeltung für allgemeine ärztliche Leistungen am Patienten durch den Facharzt für medizinische Radiologie/Radiodiagnostik anlässlich bildgebender Untersuchungen erfolgt mit der Tarifposition 30.0010 "Grundkonsultation Radiologie". Bittet der Patient den Radiologen um Auskunft betreffend die Befundung resp. Diagnose aufgrund der bildgebenden Untersuchung, darf dies nicht zusätzlich mit einer Konsultation (00.0010ff) abgerechnet werden.

Nummer 04043

Aktenstudium

Kapitel: 00.01.01, 02.01

Tarifposition: 00.0140, 02.0070, 02.0160, 02.0260

Gültig ab: 26.10.2004

Interpretation: Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremdakten (Lesen und Beurteilung ausführlicher fremder Akten, also nicht das Lesen der selbst verfassten Krankengeschichte des Patienten) inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen. Begründete Ausnahmen für das extensive Aufarbeiten von Eigenakten sind vorbehalten. Dies ist zu dokumentieren und dem Kostenträger auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Nummer 05008 Korrekte Abrechnung Osteodensitometrie mit axialer DEXA

Kapitel: 30.02.09

Tarifposition: 30.2010

Gültig ab: 01.03.2005

Interpretation: Verrechnungsbeispiel:
00.0010 Konsultation, erste 5 Minuten
30.2010 Osteodensitometrie mit axialer DEXA
30.2230 technische Grundleistung 0, Röntgen Osteodensitometrie, ambulanter Patient
Wird die Leistung von einem Facharzt mit Dignität Radiologie erbracht, ist an Stelle der Position 00.0010 die Position 30.0010, Grundkonsultation Radiologie, zu verwenden.
Der Bericht ist bereits durch die Position 30.2010 abgegolten (KI-30-1). Weiter ist auch die Verrechnung der Leistungen in Abwesenheit des Patienten (00.0140) in Zusammenhang mit der Osteodensitometrie nicht anzuwenden.

Nummer 05015 Test mit individuellem Testmaterial

Kapitel: 04.01.01

Tarifziffer: 04.0120

Gültig ab: 05.05.2005

Interpretation: Die Tarifposition wurde für die serielle Testung berechnet. Bei paralleler Testung gilt eine Mengenlimitierung von maximal 6 Mal pro Sitzung.

**Nummer 05027 Funktionelle perkutane Rhizotomie, jede Methode
(Korrektur des PIK-Entscheides 04021)**

Kapitel: 05.02.10

Tarifposition: 05.2310

Gültig ab: 17.05.2005

Interpretation: Der Hinweis KVG: „keine Pflichtleistung seit 01.01.2004“ ist nicht korrekt. Der korrekte Hinweis KVG lautete: „Pflichtleistung gemäss KLV, Anhang 1“.

Nummer 05028: Augenverband im Anschluss an Katarakt-Operation**Kapitel:** 01**Tarifposition:** 01.0310**Gültig ab:** 14.07.2005

Interpretation: Gemäss KI-01-6 sind unmittelbar nach Operationen/Interventionen angelegte Verbände in den entsprechenden Tarifpositionen inbegriffen, ausser es handelt sich um Taping (01.02), Härtende Verbände (01.03) oder Spezialverbände (01.03). Beim beurteilten Antrag handelt es sich um einen Verband im Anschluss an eine Kataraktoperation oder Vitrektomie (Augenkörbchen aus Plastik mit Tupfern). Hierbei handelt es sich nicht um einen Spezialverband im Sinne der Tarifposition 01.0310. Demnach ist dieser Verband in der entsprechenden Tarifposition der Operation enthalten und nicht separat verrechenbar.

Nummer 05037 Gynäkologische präventive Untersuchung und Untersuchung der Mammae

Kapitel: 22.01.01 und 23.01

Tarifposition: 22.0020 und 23.0010

Gültig ab: 14.07.2005

Interpretation: Die Untersuchung der Mammae (Tarifposition 23.0010) ist in der Tarifposition 22.0020, Gynäkologische präventive Untersuchung, als alleinige gynäkologische Leistung nicht eingerechnet. Die PIK nimmt zur Kostenübernahme von Präventivuntersuchungen keine Stellung.

Nummer 05039 Mehrlagenverbände / Druckverbandsysteme

Kapitel: 01

Tarifposition: 01.0010, 01.0020, 01.0120, 01.0310

Gültig ab: 07.09.05

Interpretation: Mehrlagenverbände / Druckverbandsysteme müssen mittels entsprechender Tarifposition aus Kapitel 01.01 oder 01.04 abgerechnet werden. Eine zusätzliche Verrechnung eines Tapings ist nicht zulässig. Die Wundreinigung/Wundtoilette und die Beurteilung durch den Facharzt werden separat über die dafür vorgesehenen Positionen (Kapitel 00.01.01, 00.03.03, 04.02.02) verrechnet.

Nummer 05040 Neuropsychologie und TARMED

Kapitel: 02.02, 02.03, 02.04

Gültig ab: 07.09.05

Interpretation: Die Neuropsychologie ist im KVG-Bereich keine Pflichtleistung. Für den UV/MV/IV-Bereich bestehen bilaterale Vereinbarungen. In der aktuell gültigen TARMED-Version ist die Neuropsychologie nicht tarifiert.

Nummer 05041 Hautplastik als abrechenbarer Zusatzeingriff

Gültig ab: 10.11.05

Kapitel: Generelle Interpretationen (GI) zum Tarif

Interpretation-Nr: GI-23

Interpretation: Gemäss GI-23 ist der gewöhnliche operative Wundverschluss integraler Leistungsinhalt einer Tarifposition. Dies gilt für Wundverschlüsse in folgendem Sinn:
Bei einem gewöhnlichen operativen Wundverschluss wird die vorerst geöffnete Wunde mit einer Naht bzw. ohne zusätzliche Hautinzision (Lappenplastik, usw.) wieder verschlossen.

Nummer 05048 Unzulässige Doppelverrechnung des effektiven Zeitaufwandes und maximale Verrechnung des Zeitaufwandes mit Zeittarifpositionen

Kapitel: ganzer Tarif

Tarifpositionen: alle Tarifpositionen nach der Systematik des Zeittarifs (z.B. 00.0010ff, 00.0610, 00.1530, 36.0010)

Gültig ab: 04.01.2006

Definitionen: *Tarifpositionen nach der Systematik des Zeittarifs (= Zeittarifpositionen; zur Abrechnung von Zeitleistungen):*

Bei dieser Systematik wird der effektiv benötigte Zeitaufwand zur Erbringung der Leistung verrechnet. Die Tarifpositionen charakterisieren sich durch eine Angabe „erste/pro/jede weiteren x Min.“ in der Bezeichnung. Beispiele: 00.0010, 00.1510, 02.0010, 35.0210, usw.

Tarifpositionen nach der Systematik des Einzelleistungstarifs (= Einzelleistungstarifpositionen; zur Abrechnung von Handlungsleistungen):

Bei dieser Systematik ist der effektiv benötigte Zeitaufwand zur Erbringung der Leistung für die Verrechnung nicht relevant. Bei der in der Tarifposition hinterlegten Zeit handelt es sich um eine Durchschnittszeit. Beispiele: 00.0410, 01.0210, 05.0100, 17.0010, usw.

Interpretation: a) *Ausgangslage: In einer Sitzung werden unterschiedliche Zeitleistungen erbracht:*

Die summierte Anzahl Minuten der verrechneten Zeittarifpositionen darf den effektiv benötigten Zeitaufwand zur Erbringung dieser Zeitleistungen um maximal den angebrochenen Anteil der letzten Zeiteinheit der verrechneten Zeittarifpositionen überschreiten. Der Absatz: „Angebrochene Zeiteinheiten und Masseinheiten gelten als ganze Einheiten.“ der GI-13 ist somit auf die Summe anzuwenden und nicht auf die einzelnen, eigenständigen Zeittarifpositionen wie beispielsweise 00.0010f, 00.1510.

b) *Ausgangslage: In einer Sitzung werden sowohl Zeit- wie auch Handlungsleistungen erbracht:*

Der effektiv benötigte Zeitaufwand zur Erbringung von Handlungsleistungen darf nicht doppelt mittels Zeittarifpositionen verrechnet werden. Es handelt sich hierbei um eine unzulässige Doppelverrechnung.

c) *Ausgangslage: In einer Sitzung werden sowohl Zeit- wie auch Handlungsleistungen erbracht:*

Der benötigte Zeitaufwand zur Erbringung von Zeitleistungen darf verrechnet werden, unbeschrieben, ob der effektiv benötigte Zeitaufwand zur Erbringung von Handlungsleistungen die hinterlegte Durchschnittszeit der entsprechenden Einzelleistungstarifpositionen unter- oder überschreitet.

Beispiele: a) *Der Arzt erbringt folgende Zeitleistungen:*

7 Min. Konsultation, 6 Min. Sozialberatung und 6 Min. psychotherapeutische Beratung

Effektiver Zeitaufwand total: 19 Min.

Falsche Abrechnung: 1 x 00.0010, 1 x 00.0030, 2 x 00.0510, 2 x 00.0520

Korrekte Abrechnung: 1 x 00.0010, 1 x 00.0030, 1 x 00.0510, 1 x 00.0520

b) *Der Arzt erbringt folgende Zeit- und Handlungsleistungen:*

17 Min. Konsultation und 12 Min. kleine Untersuchung

Effektiver Zeitaufwand total: 29 Min.

Falsche Abrechnung: 1 x 00.0010, 4 x 00.0020, 1 x 00.0030, 1 x 00.0410

Korrekte Abrechnung: 1 x 00.0010, 2 x 00.0020, 1 x 00.0030, 1 x 00.0410

c) *Der Arzt erbringt folgende Zeit- und Handlungsleistungen:*

13 Min. Konsultation und umfassende rheumatologische Untersuchung 21 Min.

Effektiver Zeitaufwand total: 34 Min.

Falsche Abrechnung: 1 x 00.0010, 1 x 00.0030, 1 x 00.0440

Berechnung falsche Abrechnung: 34 Min. minus 25 statt 21 Min.
(Minutage 00.0440) = 9 statt 13 Min. =

Konsultationszeit

Korrekte Abrechnung: 1 x 00.0010, 1 x 00.0020, 1 x 00.0030, 1 x 00.0440

Nummer 05049 Mammografie-Screening, Technische Grundleistung und Grundkonsultation Radiologie

Kapitel: 30.01, 30.02.06 und 30.02.10.01

Tarifpositionen: 30.0010, 30.1310 / 30.1320 und 30.2200 / 30.2210 / 30.2220

Gültig ab: 10.11.05

Interpretation: Für die korrekte Abrechnung der Screening Mammographie (30.1310 und 30.1320) bestehen widersprüchliche Regelungen. Bei der Erstbeurteilung (30.1310) ist die zusätzliche Verrechnung der Grundkonsultation Radiologie (30.0010) und der Technischen Grundleistung (30.2200, 30.2210, 30.2220) zulässig. Hingegen darf bei der Zweitmeinung weder die Grundkonsultation Radiologie (30.0010) noch die Technische Grundleistung (30.2200, 30.2210, 30.2220) zusätzlich verrechnet werden.

Nummer 05054 Regelhierarchie

Kapitel: ganzer Tarif

Gültig ab: 04.01.2006

Interpretation: Für Regeln oder Interpretationen innerhalb von TARMED, gilt folgende Hierarchie:

Oberste Hierarchiestufe: Regeln/Interpretationen auf Ebene Generelle Interpretationen (GI) zum Tarif (z.B. GI-1)

2. Hierarchiestufe: Regeln/Interpretationen auf Ebene Kapitel (z.B. 00)

3. – n. Hierarchiestufe: Regeln/Interpretationen auf Ebene Unterkapitel (z.B. 00.01.01)

Unterste Hierarchiestufe: Regeln/Interpretationen auf Ebene Tarifposition (z.B. 00.0010)

Bei Regeln mit gleichem Betreffnis auf mehreren Ebenen gilt die Regel der untersten der betroffenen Hierarchiestufen.

Sollten Widersprüche innerhalb der gleichen Ebene auftreten, entscheidet die zuständige Kommission von TARMED Suisse über die Vorrangigkeit.

Nummer 05058: Morphinpumpenfüllung

Kapitel: 00.01.01 und 00.03.01

Tarifpositionen: 00.0010ff

Gültig ab: 04.01.2006

Interpretation: Die Morphinpumpenfüllung ist nicht einzeln tarifiert. Sie ist mit Tarifpositionen aus dem Kapitel 00 abzurechnen (Grundkonsultation, Punktion/Injektionen).

Nummer 06003: Endomedulläre Osteosynthesen an der Hand

Kapitel: 24

Tarifpositionen: 24.0210

Gültig ab: 26.04.06

Interpretation: Die PIK stellt fest, dass im Gegensatz zur Entfernung perkutaner Spickdrähte die Entfernung von versenkten Spickdrähten im TARMED nicht explizit tarifiert ist. Wir weisen darauf hin, dass die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in der Tarifstruktur TARMED in den Aufgabenbereich der PTK fällt. Die PIK hat Ihren Antrag deshalb der PTK zur Kenntnis gebracht. Diese wird einen Tarifierungsvorschlag für die Entfernung versenkter Spickdrähte ausarbeiten. Bis eine entsprechende Position in der TARMED-Tarifstruktur aufgenommen wird, empfiehlt die PIK für die Entfernung von versenkten Spickdrähten an der Hand die Tarifposition 24.0210 zu verrechnen.

Nummer 06008: Hausgeburten

Kapitel: 22

Tarifpositionen: 22.2110, 22.2200, 22.2210, 22.2310, 22.2320, 22.2330

Gültig ab: 24.03.2006

Interpretation: Die aufgeführten Tarifpositionen gelten auch für Hausgeburten.
Die Berechnung der Tarifpositionen basiert auf Pauschalen. Eine allfällige Wegenschädigung, sowie die Besuche bei der Patientin unter Geburt sind darin enthalten.

Nummer 06010: Psychologische Diagnostik

Kapitel: kein Referenzbereich

Gültig ab: 01.04.2006

Interpretation: Personen welche die Neuropsychologie selbständig und auf eigene Rechnung ausüben, sind gemäss KVG keine zugelassenen Leistungserbringer. In der aktuell gültigen TARMED-Version ist die Neuropsychologie nicht tarifiert.
Im UV/IVMV/Bereich ist die Neuropsychologie durch bilaterale Vereinbarungen geregelt.

Dieser PIK-Entscheid ersetzt den PIK-Entscheid 05040.

Nummer 06013: Tarifpositionen der Anästhesie (LB-52) in der gleichen Sitzung wie der Eingriff

Leistungsblock: LB-52

Tarifpositionen: 28.0010 bis und mit 28.0180

Gültig ab: 24.05.06

Interpretation: Die Tarifpositionen des LB-52 dürfen in der gleichen Sitzung wie der Eingriff abgerechnet werden. Sie sind unter der EAN - Nummer des Anästhesisten abzurechnen.